

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 210/2023/BV**

Datum:  
22.06.2023

Federführung:  
Dezernat III, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:  
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion

Betreff:  
**Änderung der Grundlagen für die  
Abfallgebührenkalkulation 2024 und Folgejahre**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	05.07.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	20.07.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt:*

*1. Der Gebührenbemessungszeitraum wird für ein Jahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit folgenden Änderungen festgelegt:*

- a) Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die Gebühren so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass das Verhältnis zukünftig zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 40 % zu 60 % beträgt (bisher 30 % zu 70 %).*
- b) Die Bedarfstonne für Restmüll wird nur in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter angeboten.*

*2. Der folgende Gebührenbemessungszeitraum wird für zwei Jahre vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 mit folgenden Änderungen festgelegt:*

- a) Änderung der Grundlage der Jahresgebühr in eine personenabhängige, grundstücksbezogene Jahresgebühr.*
- b) Jahres- und Leistungsgebühr werden degressiv gestaffelt.*
- c) Die Bedarfstonne für Restmüll wird nur noch im Teilservice angeboten.*
- d) Die Biomüllsammlung erfolgt ganzjährig wöchentlich.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Kostendeckungsgrundsatz nach §14 Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebührenfähige Kosten werden über die Gebühreneinnahmen gedeckt (100 % Kostendeckung).</li></ul>	
<b>Einnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Kostendeckungsgrundsatz nach §14 KAG Gebührenfähige Kosten werden über die Gebühreneinnahmen gedeckt (100 % Kostendeckung).</li></ul>	
<b>Finanzierung:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• keine</li></ul>	
<b>Folgekosten:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• keine</li></ul>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Abfallgebührenkalkulation endet zum 31.12.2023. Um eine Gebührenstabilität zu erzielen und die Kostensteigerungen aufzufangen, ist eine Änderung im Abfallgebührensysteem notwendig. Um Planungssicherheit für die Neukalkulation der Abfallgebühren zu erhalten, werden bereits jetzt Änderungen der Umsetzung beschlossen.

## Begründung:

### 1. Ausgangssituation

Die aktuelle Haushaltsplanung für 2024 weist aufgrund der neuen Restmüll- und Schadstoffausschreibung, der tariflichen Steigerung der Personalkosten, ersten Umsetzungsmaßnahmen der städtischen Klimaschutzstrategie sowie steigender Preise für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen eine Kostensteigerung auf. Es wird mit einer Kostensteigerung für 2024 von circa 20% gerechnet, das erfordert eine Gebührenerhöhung ab 2024.

Sind Kostensteigerungen bekannt, die eine Gebührenerhöhung erforderlich machen, muss diese Erhöhung im entsprechenden Bemessungszeitraum vorgenommen werden und kann nicht zeitlich in einem anderen Zeitraum umgesetzt werden.

Die Kostensteigerungen sowie die im Gremienlauf 2019 aufkommende Diskussion über die Finanzierung der Jahresgebühr wurde zum Anlass genommen, die Beratungsfirma Econum zur fachlichen Unterstützung für den Prozess zu beauftragen. Zusätzlich wurde ein Kreis mit Vertretern aus den Fraktionen gebildet. In diesem wurde über die Stärken und Schwächen des aktuellen Gebührensystems informiert und Überlegungen zu alternativen Gebührensensystemen erarbeitet. Es wurden verschiedene Modelle mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen erörtert und deren Vor- und Nachteile zusammengestellt.

Als Ergebnis wird ein gestuftes Vorgehen vorgeschlagen, um die erforderlichen Arbeiten fristgerecht umzusetzen, eine bessere Akzeptanz durch die Bevölkerung zu erreichen sowie den erhöhten Beratungsbedarf leisten zu können.

### 2. 1. Stufe: Gebührenbemessungszeitraum 2024

Die Verwaltung schlägt vor, für den Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2024, die Gebührensätze aufgrund der Kostensteigerungen anzupassen. Die genaue Erhöhung über alle Gebührensätze ist erst mit der Gebührenkalkulation möglich, die als Beschlussvorlage im Oktober dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Gemeinderat vorgelegt wird. Eine Modellrechnung für Mustergebühren ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Für die erste Stufe schlägt die Verwaltung folgende Änderungen vor:

- Festsetzung des Bemessungszeitraums vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.
- Die bisherige Grundlage der Jahresgebühr bezieht sich weiterhin auf das Behältervolumen des Restabfalls.
- Jahres- und Leistungsgebühr bleiben weiterhin linear gestaffelt.
- Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Gebühren weiter so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen.

Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass das Verhältnis zukünftig zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 40% zu 60% (bisherige Lenkung 30% zu 70%) beträgt, um eine Finanzierungssicherheit zu erzielen ohne die abfallpolitische Lenkung zu vernachlässigen. Dadurch nähert man sich in einem ersten Schritt an das tatsächliche Verhältnis von fixen und variablen Kosten 74% Jahresgebühr und 26% Leistungsgebühr an.

- Die Bedarfstonne für Restmüll wird nur in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter angeboten.
- Einstellung der 2.500 Liter Behälter, da diese durch andere Behältergrößen ersetzt werden können.
- Einführung einer Selbstanlieferungsgebühr für Lastenräder.
- Erhöhung der Kofferraumpauschale bei Anlieferung auf den Recyclinghöfen.

### **3. 2. Stufe: Gebührenbemessungszeitraum 2025 bis 2026**

Die momentane Bemessungsgrundlage der Jahresgebühr ist das Restabfallvolumen. Diese Grundlage bildet jedoch nicht den tatsächlichen Nutzen der Jahresgebühr ab. Die Jahresgebühr umfasst alle abfallwirtschaftlichen Leistungen, für die keine gesonderte Gebühr erhoben wird (unter anderem Sammlung von Bioabfällen, Papierabfällen, Sperrmüll, fünf Recyclinghöfe). In den letzten Jahren ist das Restabfallvolumen im Verhältnis zur Einwohnerzahl gesunken. Dadurch ist keine Gebührenstabilität mehr zu erzielen.

Eine Änderung des Bemessungsfaktors der Jahresgebühr ist deshalb notwendig. Der Vorschlag aus der Verwaltung ist daher, eine personenabhängige, grundstücksbezogene Jahresgebühr einzuführen. Die Jahresgebühr richtet sich dann nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen.

Die Verwaltung schlägt deshalb folgende Änderungen für 2025 und 2026 vor:

- Festsetzung des Bemessungszeitraums 01.01.2025 bis 31.12.2026.
- Änderung der Jahresgebühr in eine personenabhängige, grundstücksbezogene Jahresgebühr.
- Wahlmöglichkeiten bei der Leistungsgebühr für Restmüll sind weiterhin gegeben.
- Um die Realität der Tonnennutzung abzubilden und die Kosten verursachungsgerecht zu verteilen wird die Jahres- und Leistungsgebühr degressiv gestaltet. In der bevorstehenden Gebührenkalkulation werden zwei unterschiedlich verlaufende Degressionskurven kalkuliert.
- Im Bedarfssystem ist nur noch Teilservice möglich.
- Der Servicegrad der Tonnen auf dem Grundstück richtet sich nach dem Servicegrad der Restmülltonne.
- Pauschalgebühr für die Annahme von Schadstoffen, wenn alternativ recycelbare Produkte auf dem Markt vorhanden sind.
- Bioabfälle werden ganzjährig wöchentlich abgeholt, dadurch werden die hygienischen Verhältnisse der Bioabfallbehälter verbessert und eine höhere Biomüllmenge erwartet.

Eine Modellrechnung für Mustergebühren ist den Anlagen 01 und 02 zu entnehmen.

### **4. Änderungen in der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung**

Ab 2024 sollen die Abfallwirtschaftsatzung und die Abfallgebührensatzung zusammengeführt und in einer gemeinsamen Satzung abgebildet werden.

## **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Keine Beteiligung erforderlich

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Die Gebühren sollen so kalkuliert werden, dass die gebührenfähigen Kosten gedeckt werden. Um diese Kosten zu decken ist eine Erhöhung der Gebühren erforderlich.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Raoul Schmidt-Lamontain

**Anlagen zur Drucksache:**

<b>Nummer:</b>	<b>Bezeichnung</b>
01	Modellrechnung für Mustergebühren Verhältnis 40% - 60% <b>(VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>
02	Modellrechnung für Mustergebühren Verhältnis 30% - 70% <b>(VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>